



VERORDNUNG über Gebühren-bzw. Indexanpassungen

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 112/2023 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Zöblen verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Zöblen vom 14.09.1992, kundgemacht vom 15.09.1992 bis 14.10.1992, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021, wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung beträgt € 19,04 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer je m² verbauter Fläche und Geschoß.
2. Die Benützungsgebühr nach § 5 der Kanalgebührenordnung beträgt € 2,53 incl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer j m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Zöblen, vom 24.09.2008 kundgemacht vom 24.09.2008 bis 09.10.2008, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 07.12.2021 wird auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2023 wie folgt geändert:

1. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt € 1,13 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer je m³ Wasserverbrauch.
2. Die Wasseranschlussgebühr nach § 3 Abs. 4 beträgt € 1.605,00 Grundgebühr und € 3,21/m² verbauter Fläche und Geschoß.
3. Die Zählergebühr nach § 5 Abs. 1 beträgt € 11,00 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jedes angeschlossene Objekt pro Jahr.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit 01.Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Werner Gehring



Angeschlagen am: 12.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023

Auf der Homepage der Gemeinde Zöblen, zoeblen.tirol.gv.at kundgemacht.

Verordnungsprüfung gemäß § 122 TGO durch die Tiroler Landesregierung am, 29.12.2023, G-70837/1/14-2023